

Fouriertagung und Preisarbeiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zulässig, der Mannschaft am Entlassungstage die *Geldverpflegung* von Fr. 2.— auszurichten. Praktisch wurde dieser Bestimmung wohl sehr oft in der Weise nachgelebt, dass die 2 Franken ganz oder teilweise in die Haushaltskasse flossen und der Mann entweder gar nichts oder nur die Hälfte ausbezahlt bekam. Die für das Jahr 1932 getroffenen Modifikationen der Ziffern 101 und 102 beschränken nunmehr die Berechtigung zur Geldverpflegung am Entlassungstage auf diejenigen Fälle, wo „die Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück erfolgt“. Findet jedoch das Abtreten erst „am späteren Vormittag oder am Nachmittag statt“, so ist künftig in natura zu verpflegen. Zugleich wird — und das ist das für uns eigentlich Schwerwiegende — die *Verrechnung der Geldverpflegung zu Gunsten der Haushaltskasse verboten* (neue Ziffer 102).

Der Kommentar von Herr Oblt. Zaugg zu den Abänderungen und Ergänzungen der I.V. (vergl. No. 1 dieses Blattes) spricht sich leider über die Motive für diese getroffenen Aenderungen nicht aus. Wir glauben, sie auf das an sich gewiss gerechte Bestreben zurückführen zu müssen, den Mann am Entlassungstage nicht einfach von der glücklich wiedergefundenen Heimatluft leben zu lassen, sondern ihm *das* an Verpflegung zu geben, worauf er auch am letzten Dienst-Tage noch volles Anrecht hat. Vielleicht spielt auch ein psychologisches Moment mit: der Soldat soll nicht mit dem grollenden Gefühl nach Hause gehen, noch zuletzt vor dem Wiedereintritt ins Zivilleben um das Mittagessen oder den entsprechenden Gegenwert in Geld geprellt worden zu sein.

Spielen aber in der Praxis diese Faktoren wirklich die grosse Rolle, die man ihnen zuzuschreiben scheint, und müssen ihnen gegenüber die Interessen, die für eine Belassung des bisherigen Zustandes gesprochen hätten, als tatsächlich weniger wichtig zurückweichen? Nehmen wir den Fall der „Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück“. Der Mann erhält Sold und Reiseentschädigung,

im ungünstigsten Falle also wohlgezählte Fr. 10.50 (wir sprechen vom W.K.). Wird es ihm da viel ausmachen, ob ihm dazu noch die 2 Franken Geldverpflegung aufgedrängt werden? Kaum. Andererseits ist vielleicht die Haushaltskasse während der vorangehenden Manöverstage stark beansprucht worden und würde es daher als Glücksfall ansehen, diese 2 Franken vereinnahmen und damit dem drohenden Defizit entrinnen zu können. Was dem einzelnen Mann auf diese Weise entgeht, das ist ihm während der strengen Manöverperiode zugekommen, zu einem Zeitpunkt also, wo er es wahrscheinlich viel nötiger hatte als nach dem Abtreten.

Betrachten wir Fall 2: die „Entlassung am späten Vormittag oder am Nachmittag“. Nach der neuen Ordnung ist hier „die Mannschaft gut und reichlich in natura zu verpflegen“. Der unter den Abschlussarbeiten seufzende Fourier muss also in der bekannten Hast der Demobilisierung nochmals den ganzen Verpflegungsdienst spielen lassen (nicht zu vergessen: die Küchen sind längst abgegeben!). Nehmen wir an, die Haushaltskasse befindet sich im gleichen ausgeleerten Zustand wie im Fall 1. Ist da nicht die Gefahr sehr gross, dass der Fourier in Versuchung kommt, überhaupt keine Verpflegung mehr abzugeben oder aber sie in einer Weise abzudrosseln, dass sie das Prädikat „gut und reichlich“ nicht mehr verdient? Wie soll er überhaupt verpflegen? Die Küchen sind weg; er ist also unrettbar auf den obligaten Schübling des Einrückungstages angewiesen. Wie aber, wenn die Berechtigung zum Fleischersatz für diese Woche bereits erschöpft ist? Es scheint uns, dass der beabsichtigte Zweck der getroffenen Aenderung auch in diesem zweiten Falle praktisch nicht erreicht werden kann. Andererseits wird die Truppe eines bisher sehr geschätzten Mittels zum Ausgleich des Haushaltskasse-Bestandes im Notfalle beraubt, wovon in ganz besonderem Masse die *Gebirgstruppen* betroffen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Fouriertagung und Preisarbeiten.

Der Schweiz. Fourierverband steht gegenwärtig im Zeichen der Generalversammlungen seiner Sektionen. Bei diesen Anlässen legen sorgfältig erstellte Tätigkeitsberichte Zeugnis ab vom ausserdienstlichen Schaffen während eines vergangenen Jahres. Eine reiche Fülle von Veranstaltungen hat das militärische Wissen erweitert, das praktische Handeln gefördert. Viele Stunden der Pflege edler Kameradschaft hat das Zusammengehörigkeitsgefühl gehoben und das Bekenntnis zum Wehrgedanken gestärkt. Mit Genugtuung und frohen Erinnerungen blicken wir auf das Vollbrachte zurück. Doch schon wirft der *Schweiz. Fouriertag in Rorschach*, wie jedes grosse Ereignis, seine Schatten voraus und veranlasst zum Vorwärtsschauen.

Der Schweiz. Fouriertag in Rorschach steht im Mittelpunkt der Verbandstätigkeit pro 1932. Die in der letzten Nummer des „Fourier“ gemachten Mitteilungen des Organisationskomitees haben erkennen lassen, welche Bedeutung der Fouriertagung beigemessen wird. Die zur Durchführung gelangenden Wettkämpfe werden der Veranstaltung den Charakter ernsthafter Arbeit verleihen. Hierzu braucht es für den Einzelnen gründliche Vorbereitung. Die Fouriere freuen sich auf ihren Ehrentag. Mit Begeisterung werden deshalb die Sektionen ihre Tätigkeit auf den Schweiz. Fouriertag einzustellen wissen.

Den Auftakt zum Fouriertag bilden die *Preisaufgaben*. Die Resultate werden durch das Schiedsgericht in Rorschach bekanntgegeben werden. Die zur Bearbeitung

gestellten vier Fragen müssen sicher bei jedem Fourier Interesse wachrufen. Nichts vermag soviel Anregung zu bieten und erweitert so sehr die Kenntnisse, wie das gründliche Studium fachtechnischer Fragen und nichts bringt soviel Befriedigung, wie eine mit Fleiss und Hingabe abgeschlossene Arbeit. Bedarf es da noch der besondern Aufmunterung zur Teilnahme am Wettbewerb?

Von den gestellten vier Fragen kann jeder Fourier dasjenige Thema auswählen, welches ihm am besten zusagt. Er kann auch mehrere oder alle Fragen bearbeiten. Das ermöglicht eine besonders gründliche und tiefgreifende Bearbeitung aller Fragen. Damit bietet sich aber auch eine seltene Gelegenheit, eigene Ideen zu entwickeln und Beobachtungen und Erfahrungen zu verwerten. Daraus entspringt nicht nur für den Einzelnen Nutzen, sondern was eben wertvoll ist, auch für die Sache, an welcher wir ja alle gemeinsam arbeiten.

Am Schweiz. Fouriertag in Rorschach werden hohe militärische Führer mit Interesse Einblick in das Wesen und die Tätigkeit der Fourierverbände nehmen. Hilfe daher jeder Fourier mit, die Preisaufgaben zu einem wohl gelungenen Werk zu gestalten, das sich sehen lassen darf und dem Fourierstande zur Ehre gereichen mag.

Darum Schweizerfouriere: Frisch auf zur Tat!

Der techn. Offizier des S. F. V.:

E. Bieler, Hptm.